

Nummer/Kategorie

[aktuelle Version](#)

wenn der Vorschlag angenommen wird

Nummer/Kategorie	aktuelle Version	wenn der Vorschlag angenommen wird
2.1.1 Delegierte (1)	Attac-Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere für die Quotierung, gelten, soweit sie anwendbar sind.	Attac-Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere für die Quotierung, gelten, soweit sie anwendbar sind.

(2)

Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag:

- Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit 100 bis 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.
- Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag:

- Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit 100 bis 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.
- Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- In jeder Region (Süd, West, Nord, Ost und Mitte) erhalten die junges Attac-Regionalgruppen zusammen zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

(3)	<p>Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundebüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste all ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten haben bis spätestens zwei Tage vor dem Ratschlag beim Bundebüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.</p>	<p>Attac-Regionalgruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweite Arbeitszusammenhänge schicken dem Bundebüro (zusätzlich zur Anmeldung) innerhalb der Anmeldefrist eine Liste all ihrer Delegierten für den Ratschlag. Die Anmeldung der einzelnen Delegierten sowie die Liste der Delegierten haben bis spätestens zwei Tage vor dem Ratschlag beim Bundebüro vorzuliegen. Die Ratschlagsvorbereitungsgruppe kann auch längere Fristen setzen. Nur wer als Delegierte*r angemeldet ist und auf der jeweiligen Liste steht, ist auf dem Ratschlag delegiert.</p>
2.3 Der Koordinierungskreis		
(1)	<p>Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.</p>	<p>Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Er vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.</p>
(2)	<p>Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.</p>	<p>Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGen des Koordinierungskreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.</p>

(3)	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und drei die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf "junges Attac" zwei Mitglieder autonom entsenden.	Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, sechs die Mitgliedsorganisationen und dreifünf die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf "junges Attac" zwei Mitglieder autonom entsenden. Einer dieser fünf Plätze für bundesweite Arbeitszusammenhänge ist junges Attac vorbehalten und einer dem FLINTA*-Plenum.
(4)	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.	Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene, muss dessen Arbeit im Koordinierungskreis ruhen. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.
3.2.4 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge		

(1)	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.</p>	<p>Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis noch fehlen bzw. im Rat durch die vorher in den Koordinierungskreis gewählten Arbeitszusammenhänge noch nicht vertreten sind. Außerdem stehen junges Attac und FLINTA*-Plenum im Koordinierungskreis jeweils ein Platz zu, der nur von ihnen genutzt werden kann. Diese Plätze bleiben für die Wahlperiode vakant, sollten die Gruppen sie nicht nutzen wollen oder das Plenum eine*n Vertreter*in nicht bestätigen. Wenn Personen nicht explizit als Vertreter*in eines Arbeitszusammenhangs benannt sind, zählen sie nicht als dessen Vertreter*in, selbst wenn sie aktiv in dem Arbeitszusammenhang mitwirken.</p>
(2)	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</p>	<p>Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im Koordinierungskreis vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.</p>

(3)	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der drei Plätze für den Koordinierungskreis wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.	Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der drei fünf Plätze, wobei insgesamt zwei der Plätze junges Attac und FLINTA*-Plenum vorbehalten sind, für den Koordinierungskreis wird anschließend durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
(4)	Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.	Bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, können in den Rat eine*n Vertreter*in entsenden.
(5)	Des Weiteren kann "junges Attac" zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.	Des Weiteren kann "junges Attac" zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.
(5)	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.	Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.